

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Leitung: Riesner
"Tageblatt", Riesa

Amtsblatt

Druck: Riesa

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbba.

N. 79.

Donnerstag, 5. April 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,55 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) 20 Pf., Preis für 15 Pf.; getraubener und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Stelle Karle. Demöglicher Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallen, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konturs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Anzeigensätze: "Gründer an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Vorfahrt oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Relationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Marktstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Döhnel, Riesa; für Anzeigentel: Wilhelm Ditzsch, Riesa.

Kartoffeln.

Nachdem die Bekanntmachungen des Reichskanzlers über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein vom 22. März 1917 (R. G. Bl. S. 259) und über Kartoffeln vom 24. März 1917 (R. G. Bl. S. 278) nochmals zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 2. April 1917. 712 a, 728 II B IV
Ministerium des Innern. 1581

Bekanntmachung über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein.

Vom 22. März 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Kartoffeln dürfen im Betriebsjahr 1916/17 auf Branntwein nur verarbeitet werden, soweit sie sich zur menschlichen Ernährung nicht eignen und nicht in unmittelbarer Nähe befindlichen Trockenanlage oder Stärkefabrik verarbeitet werden können. Die Brennereibesitzer oder deren Stellvertreter in der Leitung des Brennereibetriebs haben dem Kommunalverband anzuzeigen:

1. unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung, ob sie in ihrem Betriebe Kartoffeln verarbeiten werden;
2. am Schluß jeder Woche, wieviel Zentner Kartoffeln in der abgelaufenen Woche einmaltisch worden sind;
3. unverzüglich nach Einstellung des Einmaltischens von Kartoffeln, wann zum letztenmal Kartoffeln einmaltisch worden sind.

§ 2. Erweist sich der Besitzer oder Leiter eines Brennereibetriebs in der Befolgung der Vorschriften in § 1 unzuverlässig, so hat die untere Verwaltungsbehörde den Brennereibetrieb zu schließen. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 3. Der Präsident des Kreisernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung anlassen.

§ 4. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer der Vorschrift in § 1 Abs. 1 zuwider Kartoffeln auf Branntwein verarbeitet;
2. wer die in § 1 Abs. 2 vorgeschriebenen Anzeigen nicht rechtzeitig erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des verbotswidrigen hergestellten Branntweins erkannt werden, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 24. März 1917 in Kraft.

Die Bekanntmachung über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein in Kleinbrennereien vom 26. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1198) wird aufgehoben.

Berlin, den 22. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung über Kartoffeln.

Vom 24. März 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel I.
In der Bekanntmachung über Kartoffeln vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1314) werden folgende Änderungen vorgenommen:

§ 1. Dem § 2 wird als Absatz 3 folgende Vorschrift angefügt: "Kartoffeln dürfen in Trockenanlagen und Stärkefabriken nur verarbeitet werden, soweit sie sich zur menschlichen Ernährung nicht eignen. Die Reichsartoffelstelle kann Ausnahmen anlassen".

§ 2. Hinter § 7 werden als §§ 7a und 7b folgende Vorschriften eingefügt:

§ 7a. Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Verlangen alle Kartoffeln abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft nicht erforderlich sind.

§ 7b. Das Eigentum an Kartoffeln, zu deren Abgabe der Erzeuger verpflichtet ist, kann durch Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden. Im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit dem Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Kartoffelerzeuger zur Auslieferung der abzuliefernden Mengen anfordern und, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, die Auslieferung auf ihre Kosten vornehmen lassen.

Für die entliehenen Vorräte ist ein Lebernahmepreis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte festgesetzt wird. Der hiernach festzusetzende Lebernahmepreis ist um 30 Mark für die Tonne zu kürzen. Der Betrag um den der Lebernahmepreis gekürzt wird, fließt dem Kommunalverbande zu, aus dessen Bezirk die entliehene Menge in Anspruch genommen wird.

Streichklaffen, die sich aus der Anwendung der Vorschriften in Abs. 1 bis 3 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem sich die Kartoffeln zurzeit befinden.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem 26. März 1917 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,

Dr. Helfferich.

Höchstpreise für Schlachtzettel.

Auf Grund von § 5 des Gesetzes über Höchstpreise vom 5. August 1914/17. Dezember 1914 wird für Schlachtzettel ein Höchstpreis von 2 W. für das Pfund Lebendgewicht festgesetzt.

Dresden, den 3. April 1917. 644 II B III
Ministerium des Innern. 1501

Anmeldung von Saftpresseerzien.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 5. April 1917. 390 II B VI a
Ministerium des Innern. 1590

Auf Grund der Verordnung vom 5. August 1916 fordern wir die Hersteller von Fruchtstücken und Fruchtstücken, uns ihren Betrieb unverzüglich anzumelden. Die Fragebogen sind bei uns anzufordern und innerhalb 5 Tagen ordnungsmäßig ausgefüllt zurückzuführen.

Berlin, den 30. März 1917.
Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen u. s. o.
Dartze.

Fahrradherausgabe.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Beschlagnahme und Befandserhebung der Fahrradherausgabe (Einschränkung des Fahrradverkehrs vom 12. Juli 1916 — V I 254/16 KRA. — werden nunmehr alle diejenigen Fahrradherausgaben, die bisher nicht an die Sammelstellen abgeliefert wurden und deren Weiterbenutzung nicht genehmigt worden ist, hiermit enteignet.

Ueber die Durchführung der Enteignung im Bezirke der Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der Städte Großenhain und Riesa wird folgendes bestimmt:

1. Die Enteignung erfolgt durch Zustellung einer Anordnung auf Eigentumsübertragung aus dem Reichsmilitärarchiv, die an den Besitzer ergeht, gleichgültig, ob er Eigentümer ist oder nicht.

In dieser Anordnung ist bestimmt, wann und wo die beschlagnahmte Gummibereifung abzuliefern ist (Sammelstelle). Die Besitzer beschlagnahmter und zu enteignender Gummibereifungen, die bis zum 15. April 1917 eine solche Enteignungsanordnung nicht angefordert erhalten haben, haben diese bis zum 20. April 1917 bei der königlichen Amtshauptmannschaft zu melden.

2. Als Lebernahmepreise gelten die in der Bekanntmachung vom 25. Januar 1917 — Nr. V I 1337/11 KRA. — festgesetzten Höchstpreise, nämlich:

Klasse	Decke	Schlauch
Klasse a (sehr gut)	4,00 M.	3,00 M.
Klasse b (gut)	3,00 "	2,00 "
Klasse c (noch brauchbar)	1,50 "	1,50 "
Klasse d (unbrauchbar)	0,50 "	0,25 "

Die Preise der Klassen a-c gelten nur für unzerschnittene Decken und Schläuche. Einmal zerschnittene Decken oder Schläuche fallen unter Klasse d; mehrfach zerschnittene Decken oder Schläuche gelten als Altgummi und unterliegen denen der Bekanntmachung V I 2354/16 KRA., betreffend Höchstpreise für Altgummi und Gummialfälle, festgesetzten Höchstpreisen.

Für die Luftschläuche der Klassen a-c werden obige Preise nur dann verwilligt, wenn die Schläuche mit brauchbaren Ventilen abgeliefert werden. Andernfalls darf für die Schläuche dieser Klassen nur die Hälfte der festgesetzten Preise bezahlt werden. Schläuche der Klasse d dürfen ohne Ventile abgeliefert werden.

Bei Schlauchreifen (sogenannte Rennreifen) ist für die Klassenbewertung und Zahlung von Decke und Schlauch der Zustand der Decke maßgebend. Kriegsreifen, d. h. aus Regenerat hergestellte Reifen gehören in die Klasse c.

2. Ueber den auszugebenden Betrag wird im Falle gültiger Einigung ein Anerkenntnisbescheinigung ausgestellt und danach der Lebernahmepreis sofort ausgegahlt. Kommt eine gültige Einigung über den Lebernahmepreis nicht zu Stande, so wird dem Lebernehmer anstatt des Anerkenntnisbescheines eine Quittung ausgestellt. Die Preisfestsetzung erfolgt in diesem Falle durch die königliche Amtshauptmannschaft als höhere Verwaltungsbehörde.

4. Von der Enteignung sind ausgenommen:
a) die Fahrradgummibereifungen,
b) Fahrradherausgaben bei Wandfahrrädern, soweit sie deren Eigentum und von ihnen zur gewerbsmäßigen Veräußerung bestimmt sind. Verpändete Decken und Schläuche sind zu enteignen.

- c) Bereifungen der sogenannten Saisonarbeiter, die nur im Sommerhalbjahr ihr Fahrrad zur Fahrt nach den Arbeitsstätten gebrauchen,
d) alle im Besitz von Behörden befindlichen Fahrradherausgaben,
e) die Fahrradherausgaben von Personen, Firmen, Gesellschaften, soweit diesen die Erlaubnis zur Fahrradherausgabe erteilt ist, mit der Maßgabe, daß für jedes Stück der zum Gebrauch freigegebenen Bereifung ein Erlaubnis bescheinigung bleibt (s. B. für ein Zweirad zusammen zwei Decken und zwei Schläuche).

- f) der aus elastischem, nicht gummihaltigen Material hergestellte Luftschlauchersatz. Die Fahrraddecken dagegen sind abzuliefern,
g) Bereifungen an Kinder- und Jugendfahrrädern (s. V. Holländern); Bereifungen an Kinder- und Jugendfahrrädern dagegen sind abzuliefern,
h) Bereifungen, die eine ungewöhnliche Konstruktion haben, s. B. besondere Saalfahrräder oder Clevelander, Zugbereifungen auf Holzfelgen mit Metallanlage.

5. Ansprüche auf die unter a-h aufgeführten Ausnahmen sind möglichst einige Tage vor der Ablieferung bei der unterzeichneten Stelle anzubringen.

6. Fahrradherausgeber, die etwa Fahrräder mit den dazu gehörigen Bereifungen unter Eigentumsvorbehalt verkauft haben, werden hiernach angefordert, ein Verzeichnis solcher abgeschlossener Verkäufe unter Angabe des Käufers einzureichen, damit der Lebernahmepreis dem Besitzer mit Zustimmung des Händlers ausgegahlt werden kann.

7. Zuwiderhandlungen werden nach der obengenannten Bekanntmachung vom 12. Juli 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind. Bei Nichtablieferung erfolgt zwangsweise Abholung der ablieferungspflichtigen Gegenstände auf Kosten des Besitzers.

Großenhain, am 5. April 1917. 419 c D.
Die königliche Amtshauptmannschaft.

Abgabe von Marmelade.

Von Sonnabend, den 7. laufenden Monats ab, wird in den Lebensmittelgeschäften des in den von den einzelnen Gemeinden für die Lebensmittelabgabe eingerichteten Ausgabestellen auf Abschnitt 2 der Warenbezugskarte II (gelb) Marmelade abgegeben.

Es entfallen 400 g auf die Person. Der Preis ist mit Genehmigung des Kreisernährungsamtes auf 60 Pfennige für das Pfund 148 Pfennige für 400 g festgesetzt worden. Die Entnahme hat bis zum 16. April 1917 zu erfolgen. Die Bestandsanzeigen